

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II

INFORMATIONEN FÜR KUNDEN



Arbeitslosengeld II und Renten



**Bundesagentur
für Arbeit**

Die Auswirkungen von Renten auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Fürsorgeleistungen und werden aus Steuermitteln finanziert. Sie stehen Ihnen grundsätzlich nur dann zu, wenn Sie keine anderen - sog. vorrangigen - Leistungen beziehen, wie z.B. Renten. Das bedeutet, dass Sie vorrangige Ansprüche geltend machen müssen, auch wenn Ihnen dann keine oder nur verminderte Leistungen nach dem SGB II gezahlt werden können.

Die folgenden Informationen geben Ihnen einen Überblick darüber, wie sich häufig gezahlte Renten auf den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II auswirken.

Altersrenten

Beziehen Sie eine Altersrente, können Sie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Ausgeschlossen sind jedoch nur Sie persönlich als Rentner - Leistungen an weitere Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft können erbracht werden. Allerdings wird Ihre Rente ggfs. als Einkommen auf den Bedarf der übrigen Mitglieder angerechnet.

Nach der Vollendung des 63. Lebensjahres sind Sie grundsätzlich verpflichtet, auch eine Altersrente mit Abschlägen in Anspruch zu nehmen. Diese müssen Sie vorläufig nicht beantragen, wenn Sie neben dem Arbeitslosengeld II z. B. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben oder eine solche in Kürze in Aussicht haben.

Wenn Sie seit spätestens dem 31.12.2007 ununterbrochen Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld beziehen und vor dem 01.01.2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben, sind Sie nur verpflichtet, eine Altersrente ohne Abschläge in Anspruch zu nehmen. Freiwillig können Sie jedoch auch zu einem früheren Zeitpunkt eine geminderte Altersrente beantragen.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Diese Renten können an Personen gezahlt werden, die aus gesundheitlichen Gründen eine Erwerbstätigkeit von mindestens sechs Stunden täglich nicht mehr ausüben können. Zu unterscheiden sind die Rente wegen voller und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Bitte beachten Sie: Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit kann nicht nur einen Anspruch auf Erwerbsminderungsrente begründen, sondern auch zur Folge haben, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nicht besteht.

Wenn Sie gesundheitsbedingt auf nicht absehbare Zeit **täglich nur weniger als drei Stunden** erwerbstätig sein können, sind Sie nicht erwerbsfähig im Sinne des SGB II. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht dann nicht. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts können gegebenenfalls in Form von Sozialgeld gezahlt werden, wenn Sie Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind.

Sofern Sie **täglich mindestens drei Stunden** erwerbstätig sein können, liegt Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II vor. Arbeitslosengeld II kann dann gezahlt werden, wenn Sie auch die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

- **Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen auf nicht absehbare Zeit täglich weniger als drei Stunden erwerbstätig sein können, kommt die Zahlung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung in Betracht.

Wird die Rente zeitlich **befristet** bewilligt, können Sie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld nur erhalten, wenn Sie Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind. Die Rente wird als Einkommen auf Ihre Leistungen nach dem SGB II angerechnet.



Wurde eine **dauerhafte** Erwerbsminderung festgestellt, erhalten Sie keine Leistungen nach dem SGB II. Gegebenenfalls haben Sie jedoch Anspruch auf Sozialhilfe nach dem SGB XII. Dieser besteht unter Umständen auch neben einer gezahlten Erwerbsminderungsrente.

Eine Rente wegen voller Erwerbsminderung kann auch dann geleistet werden, wenn Sie drei bis sechs Stunden täglich erwerbstätig sein können, aber der Teilzeitarbeitsmarkt nach Feststellung des Rentenversicherungsträgers für Sie verschlossen ist (sog. **Arbeitsmarktrente**).

Bei dieser besonderen Form der vollen Erwerbsminderungsrente liegt Erwerbsfähigkeit im Sinne des SGB II vor. Sie können Arbeitslosengeld II unter Anrechnung dieser Rente erhalten.

• **Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung**

Sind Sie gesundheitlich in der Lage, mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein, kommt die Zahlung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung in Betracht. Daneben besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II nach dem SGB II.

Eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung wird jedoch als Einkommen auf Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II angerechnet.

Beziehen Sie eine Berufsunfähigkeitsrente (seit 01.01.2001 wird diese nicht mehr neu bewilligt) wird diese ebenfalls bei Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld II als Einkommen berücksichtigt.

Dasselbe gilt für weitere Renten, die wegen der Beeinträchtigung Ihres Gesundheitszustandes gewährt werden (z. B. Verletztenrente, Unfallrente).



Weitere Renten

Beziehen Sie eine Rente, die nicht aufgrund Ihres Alters bzw. Ihres gesundheitlichen Leistungsvermögens gezahlt wird (z.B. Witwen-, Waisen-, Erziehungsrente), können Sie Arbeitslosengeld II erhalten, wenn Sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Allerdings werden diese Renten als Einkommen auf Ihren Bedarf angerechnet.

Wenn Sie Informationen über die Höhe der Anrechnung von Renten und über zu berücksichtigende Freibeträge benötigen, erkundigen Sie sich bitte bei dem für Sie zuständigen Träger der Grundsicherung nach dem SGB II.

Ausnahmen

Bestimmte Renten werden nicht auf die Leistungen nach dem SGB II angerechnet und führen somit nicht zu einer Minderung Ihres Anspruchs auf Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld. Dies sind z.B.:

- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- Grundrenten, die in Anwendung des BVG gezahlt werden (z. B. für Wehr-/ Zivildienstopfer, Opfer von Gewalttaten, Impfgeschädigte).

Wichtige Hinweise

Wenn Sie eine vorrangige Leistung nicht beantragen, kann gegebenenfalls der Träger der Grundsicherung einen solchen Antrag für Sie stellen.

In jedem Fall müssen Sie dem Grundsicherungsträger die Beantragung und den Bezug einer Rente mitteilen.

Benötigen Sie weitere Informationen über einen Rentenanspruch? Dann wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Rententräger.

Herausgeber
Bundesagentur für Arbeit
Marketing
April 2008

www.arbeitsagentur.de